

Anlage 1

S A T Z U N G

des Vereins "Jugendzentrum Bad Ems"

Präambel:

Den Jugendlichen in der Stadt Bad Ems sowie den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems steht ein umfangreiches Freizeitangebot in Sport- und anderen Vereinen zur Verfügung.

Es fehlen jedoch Angebote im Bereich der offenen Jugendarbeit, insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung.

Die in unserer Gesellschaft zu bemerkende zunehmende Gewaltbereitschaft, auch unter Jugendlichen, und die Intoleranz gegen andere, insbesondere gegen ausländische Mitbürger, machen deutlich, daß eine engagierte offene Jugendarbeit notwendig ist, um junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu führen.

Unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen soll nach pädagogischen Gesichtspunkten ein Jugendzentrum betrieben werden.

Die Teilnehmer der Gründungsversammlung haben beschlossen, einen Verein "Jugendzentrum Bad Ems" in Bad Ems auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung zu gründen:

§ 1

Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen "Jugendzentrum Bad Ems" und hat seinen Sitz in Bad Ems.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Schaffung dieser Angebote soll dazu beitragen, daß junge Menschen aktiv an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt mitwirken.

Hierbei ist es ein wesentliches Ziel des Vereins, daß sich die Auswahl der Angebote an den besonderen Bedürfnissen junger Menschen orientiert und diese sich gleichermaßen an deutsche und ausländische junge Menschen richten. Sie werden so geschaffen sein, daß sie gegenseitiges Verständnis und Toleranz fördern und Vorurteile gegen andere gesellschaftliche Gruppen abbauen.

...

Dieses Angebot der Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen im Bereich der Stadt und Verbandsgemeinde Bad Ems.

Zum Wohle der Entwicklung junger Menschen wird eine Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ebenso angestrebt wie mit sonstigen Vereinen.

2. Der Verein errichtet und betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben in Bad Ems ein Jugendzentrum als Einrichtung der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie § 2 des Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist an den Normen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz orientiert. Er versteht sich als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 2 SGB VIII und wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII beantragen.
5. Dem Verein obliegt die Bereitstellung der Mittel sowie die Anstellung des Personals.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam.

...

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres von jedem Mitglied verlangt werden. Die Erklärung über den Austritt muß schriftlich erfolgen und spätestens 12 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Der Ausschluß ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist die regelmäßige Mißachtung der Satzung oder vereinschädigendes Verhalten zu sehen. Als wichtiger Grund gilt ferner, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muß auf den drohenden Ausschluß hingewiesen werden.
4. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
5. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden.

§ 6

Beiträge, Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich wie folgt:
 - a) Beiträge der Mitglieder in Höhe von mindestens 100,-- DM jährlich,
 - b) Spenden,
 - c) Erträge aus den Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendzentrums,
 - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach dem Jugendförderungsgesetz,
 - e) Zuschüsse des Rhein-Lahn-Kreises nach den Richtlinien zur Förderung von Jugend, Familie und Sport,
 - f) Zuschüsse der Verbandsgemeinde Bad Ems nach den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates,
 - g) Finanzierungsbeitrag der Stadt Bad Ems in Höhe der ungedeckten Kosten des Vereins,
 - h) sonstige Zuwendungen Dritter.

Die jährlichen Zuschüsse der Verbandsgemeinde Bad Ems sowie der jährliche Finanzierungsbeitrag der Stadt Bad Ems sind die Beiträge der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt Bad Ems im Sinne des Buchstaben a).

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Auslagererstattung aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Rechnungsprüfung

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und die Prüfung der Rechnungslegung erfolgen durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes; sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.1994.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins den Antrag hierzu unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen und wenn über dieselbe Angelegenheit in den letzten sechs Monaten die Mitgliederversammlung noch keinen Beschluß gefaßt hat. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,

- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) vorliegende Anträge.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
5. Die Mitglieder des Vereins können sich vertreten lassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Erteilung einer Vollmacht erforderlich.

§ 10

Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel abgestimmt oder gewählt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit andere Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.

Jedes Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis zu 10.000,-- DM hat eine Stimme. Für Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von mehr als 10.000,-- DM werden je 10.000,-- DM Jahresbeitrag eine Stimme festgesetzt. Maßgebend ist der Beitrag, der in dem Geschäftsjahr geleistet wurde, das der Mitgliederversammlung vorausgegangen ist. Im ersten Geschäftsjahr werden bei der Berechnung der Stimmen, die der Stadt und Verbandsgemeinde Bad Ems zustehen, die jeweiligen Haushaltsansätze der Haushaltspläne zugrunde gelegt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes fallen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende jedoch nur bei der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

2. Das Amt des ersten Vorsitzenden ist dem jeweiligen Stadtbürgermeister der Stadt Bad Ems übertragen.
3. Der zweite Vorsitzende wird auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gewählt.

...

§ 12

Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritter in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000,-- DM, Grundstücksgeschäfte und Kreditaufnahmen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 13

Erweiterter Vorstand

1. Für die Erledigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben sowie zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen wird ein Erweiterter Vorstand gebildet.

Dem Erweiterten Vorstand gehören zwei von der Stadt Bad Ems bestellte Personen, zwei von der Verbandsgemeinde Bad Ems bestellte Personen sowie drei weitere Personen an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. ~~Der pädagogische Leiter des Jugendzentrums und der Vorsitzende des Jugendrates können an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.~~

3. Die Leitung obliegt dem ersten Vorsitzenden, in seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

4. Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, der vom Erweiterten Vorstand jeweils bestellt wird.
6. Der Erweiterte Vorstand hat die in dieser Satzung gestellten Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere zählen in seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Feststellung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans,
- c) Einsetzung von Ausschüssen,
- d) Zustimmung zum Programm für die pädagogische Arbeit,
- e) Wertung der von den eingesetzten Ausschüssen erarbeiteten Vorschläge.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Erweiterte Vorstand kann für bestimmte Arbeits- und Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einzusetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit abberufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Beschluß des Erweiterten Vorstandes vom Vorstand berufen und abberufen. Der pädagogische Leiter ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Jugendrat

1. Für das Jugendzentrum ist ein Jugendrat zu bilden, der die Interessen der Besucher des Jugendzentrums ermittelt und deren Wünsche an den Erweiterten Vorstand heranträgt.
2. Der Jugendrat berät den Erweiterten Vorstand insbesondere bei der Zustimmung zum Programm für die pädagogische Arbeit.
3. Der Jugendrat wird bei einer Versammlung der jugendlichen Besucher des Jugendzentrums im April eines jeden Jahres gewählt. Die erste Wahl des Jugendrates findet innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme des Jugendzentrums statt.
4. Der Jugendrat wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Jugendrat wird durch den Vorsitzenden einberufen.
5. Der Jugendrat setzt sich aus sieben jugendlichen Besuchern des Jugendzentrums zusammen. Für jedes Mitglied des Jugendrates ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Jugendrates und deren Stellvertreter können nur Personen werden, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Ems haben. Die Mitglieder des Jugendrates dürfen nicht älter als 21 Jahre sein.
6. Der pädagogische Leiter des Jugendzentrums nimmt an den Sitzungen des Jugendrates beratend teil.
7. Wohnsitz im Sinne dieser Satzung ist die Haupt- oder Nebenwohnung gemäß den Bestimmungen des Melderechtsrahmengesetzes in Verbindung mit dem Meldegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 17

Auflösung des Vereins

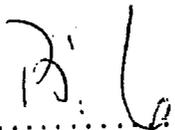
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Bad Ems mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Bad Ems zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.05.1994 beschlossen.

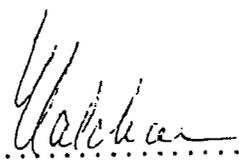
Unterschriften:

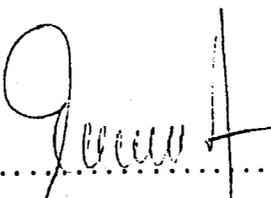

.....
Stadt Bad Ems


.....
Verbandsgemeinde Bad Ems

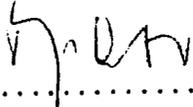

.....
Evangelische Kirchengemeinde Bad Ems


.....
Katholische Kirchengemeinde Bad Ems


.....
Verein für Leibesübungen
e.V. Bad Ems


.....
Turnverein 1861
e.V. Bad Ems

...

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K. W.', written over a horizontal dotted line.

Ortsgemeinde
Arzbach

•
•